

Dieses Heft erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis vierteljährlich durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
Eingetragen in die
Postbescheidungsliste Nr. 6462.

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die 3 gepalt.
Zeile.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 35815 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Zieg.
Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

Das Arbeitsrecht in Entwicklung und Rechtsprechung.

I

Über dieses Thema referierte auf dem Hamburger Verbandskongress der Kollege Schmidt. Es ist immer eine gewagte Sache, aus einem Referat über Rechtsfragen nur Bruchstücke wiederzugeben, wie es in Presseberichten in der Regel nicht anders sein kann. Auch im „Proletarier“ sind nur einige Sätze aus der Rede des Kollegen Schmidt erschienen, weshalb das Wesentliche des Referats hier wiedergegeben werden soll:

Im Jeltalter der technischen Umgestaltung und der Rationalisierung müssen wir feststellen, daß das Tempo der Entwicklung des Arbeitsrechts sehr langsam ist. Die Hemmungen, die das Unternehmertum infolge seiner wirtschaftlichen Macht uns entgegensetzt, sind erklärlich. Denn eine Erweiterung der Rechte der Arbeiter bringt eine Beschränkung der Rechte der Unternehmer. Eine weitere Hemmung liegt im Wesen der Gesetzgebung, in der aus höchstem Gut das Eigentum anerkannt ist. Die Arbeitskraft als Eigentum ist aber nicht anerkannt und nicht im Gesetz geschützt. Die Arbeiterschaft hat deshalb das lebhafteste Interesse an einer grundlegenden Umgestaltung des Rechts. Diese Erkenntnis ist jetzt schon in großem Maße vorhanden, aber ein gewaltiger Teil der Arbeiterschaft hat es immer noch nicht genügend erkannt.

Die Arbeitskraft ist das einzige Besitztum des Arbeiters. Von ihrer Erhaltung und zweckmäßigen Ausnutzung hängt seine Existenz ab. Auch der Staat ist hierbei interessiert. Die Arbeitskraft ist mit dem Menschen verbunden. Daraus ergibt sich, daß Arbeitsrecht zugleich Menschenrecht ist. Die Arbeitskraft ist Menschenleben, Nationalvermögen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat auch der Staat die Verpflichtung, hier eingzugreifen, um den Arbeiter zu schützen. Ein Reichsarbeitsgesetzbuch ist Zukunftsstreben. Die Machtverhältnisse sind noch zu ungleich; deshalb müssen wir uns mit Reformen begnügen, bis wir endlich das Arbeitsgesetzbuch schaffen können. Wir müssen versuchen, die Rechtsprechung zu beeinflussen. Zahlreiche Arbeitsrichter bemühen sich um eine Neuformulierung. Wir erkennen gern an, daß sie sich ehrlich bemühen. Aber die Wissenschaft ist nicht immer frei von bestimmten Vorurteilen, weil sie auch aus der Klasse stammt, die wir bekämpfen. Die Arbeiter und ihre Vertreter müssen direkt an der Neugestaltung mitwirken, denn das liegt in ihrem ureigensten Interesse. Wir müssen feststellen, daß jetzt in der Gesetzgebung hauptsächlich das Vermögensrecht festgelegt ist. Wir dagegen müssen den Standpunkt vertreten, daß nicht zuerst das Vermögen als das Heiligste gelten darf, sondern daß der arbeitende Mensch bei der Rechtsgestaltung in den Vordergrund gerückt wird. Es kann uns nichts nützen, wenn heute Urteile gefällt werden im Namen des Volkes, und sie sind doch genau dieselben wie die im Namen seiner Majestät des Königs, da der Inhalt und der Geist kein anderer geworden ist. Um nicht in den Verdacht der Einseitigkeit zu kommen, möchte ich da ein Urteil zitieren, das Professor Hans Fehr in seinem neuen Werk „Recht und Wirklichkeit“ auf Seite 98 fällt. „Will die Gesetzgebung mit der Wirklichkeit Schritt halten, so muß sie ihr Privatrecht im genossenschaftlichen Sinne umgestalten. Das individualistische Verbandsrecht ist nicht imstande, dem heutigen machtvollen Verbandsleben gerecht zu werden. Mit Flickarbeit wird da nichts erreicht. Es geht um tiefere Dinge.“ Wenn ein bürgerlicher Rechtsgelehrter diese Erkenntnis hat, dann ist es hohe Zeit, daß wir allen Arbeitern das einhämmern, damit sie mit mehr Nachdruck als bisher ihre Rechtsforderungen in den Vordergrund stellen.

Singhner hat auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress 1922 gesagt: „Die Juristen sind in ihrer Anschauungsweise als konservativer Beamtenstand mit dem strömenden Geist unserer Zeit nicht mitgekommen.“ Eugen Schiffer, der nationalliberale Abgeordnete und frühere Reichsjustizminister, hat kürzlich ein Buch herausgegeben: „Die deutsche Justiz.“ Da bringt er in einem Kapitel unter der Überschrift „Der Richter erst Mensch, dann Jurist“ folgende beachtenswerte Ausführungen: „Wenn es ginge, sollte eigentlich Richter nur sein, wer selbst Leid erfahren und getragen hat, um mitzuleiden, Mitleid zu empfinden, auch wo er hart sein muß.“ — Wir brauchen im Arbeitsrecht kein Mitleid, wohl aber soziale Einsicht. Der Richter muß sich klar werden, wie dem Arbeiter zumute ist, der für geringen Lohn sein Leben einbringt und dann um die Frucht seiner Arbeit gebracht werden kann durch die Unternehmer und die eigenartige Gesetzgebung. Schiffer sagt weiter auf Seite 381 seines Buches: „Daß das Verhältnis von Recht und Volk in Deutschland kein gesundes ist, wird ja doch überall erkannt, bitter empfunden, leidenschaftlich beklagt. Wir wissen also, was uns fehlt. Ist kein Arzt da, der uns hilft? Wer uns, wenn wir an Rechtsverletzung leiden, eine Entfettungskur verschreibt?“ Fehr sagt in dem vorhin zitierten Werk: „Nur der Mann darf Richter sein, der sich weltanschaulich auf den Boden der Verfassung zu stellen vermag. Wer das nicht kann, taugt nicht zum Richteramt. Der Staat muß diesen vor einer

dauernden inneren Lüge bewahren.“ Wir können feststellen, daß das Arbeitsrecht seit 1918 einige neuzeitliche Ansätze aufzuweisen hat. Aber eine grundlegende Änderung ist nicht erfolgt. Deshalb müssen wir versuchen, die Entwicklung vorwärts zu treiben.

Das Arbeitsgerichtsrecht hat uns ohne Zweifel eine Reihe von Vorteilen gebracht. Mängel müssen noch ausgemerzt werden. Das Reichsgericht ist maßgebend für die unteren Instanzen. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich 120 Bände von wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts angesammelt. Man hat auch für die Richter eine besondere Entscheidungssammlung herausgegeben, die 50 Bände mit 45 000 Entscheidungen umfaßt. Wehe dem Richter, der diese nicht beachtet! Denn dann ist ja sein Urteil nicht revisionsfest; es kann von den höheren Instanzen angefochten werden. Und was wir hier auf dem Gebiete des Zivilrechts beim Reichsgericht kennengelernt haben, das droht uns auch als Gefahr beim Reichsarbeitsgericht. Nicht nur die Entscheidungen, die diese höchsten Instanzen fällen, sind uns indessen gefährlich, sondern auch die vielen stummen Entscheidungen. Wenn man weiß, die höchste Instanz stellt sich auf einen bestimmten Standpunkt, dann wird man sich als kluger Laie sagen:

Kapitalisten brauchen keine Sozialpolitik.

Dr. h. c. Meesmann, der Geschäftsführer der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Mainz) schrieb in der Nr. 15 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ vom 1. August 1928:

Neben der absoluten Höhe der Belastung, die für die gesamte Wirtschaft von größter Bedeutung ist, kommt es beim einzelnen Betrieb aber auch auf das Verhältnis zur Lohnsumme an, denn die Löhne zur Sozialversicherung sind ja, streng genommen, ein Teil des Lohnes.

„Der Arbeitgeber“, das Organ der Unternehmer, ist Kronzeuge für die von Dr. Meesmann festgestellte Tatsache.

es hat keinen Sinn, noch zu prozessieren. Man wird also von vornherein Prozesse, die nach den Entscheidungen der höchsten Instanzen nicht aussichtsreich sind, gar nicht erst anhängig machen.

Um mit einigen Beispielen diese Entwicklung zu kennzeichnen, möchte ich einmal ganz kurz die Verordnung über den Tarifvertrag hervorheben. Wir wissen ja, daß der Einzelarbeitsvertrag heute nur eine geringe Rolle spielt, daß wir vielmehr kollektives Recht haben. In der Tarifvertragsordnung heißt es im § 1: „... so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen.“ Also es wird festgestellt: Was im Tarifvertrag steht, ist geltendes, zwingendes Recht. Alle Abweichungen sind rechtswirksam. Was aber hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. November 1925 daraus gemacht? Es hat erklärt: „Verzichte für die Vergangenheit sind zulässig, nur Abdingung des Tarifvertrags für die Zukunft ist nicht möglich.“ Wenn die Tarifvertragsverordnung ganz klar und eindeutig sagt, abweichende Vereinbarungen — das sind doch auch rückwirkende — sind unwirksam, dann darf ein höchstes Gericht nicht einen derartigen Standpunkt einnehmen. Das Landgericht Dresden ist in seiner Entscheidung vom 6. Februar 1926 noch weiter gegangen. Es sagt: „Es würde auch gegen die guten Sitten und die Grundsätze von Treue und Glauben verstoßen, wenn es zulässig sein sollte, daß ein Arbeiter, der lange Zeit hindurch aus irgendwelchen Gründen das tarifliche Gehalt regelmäßig widerspruchlos angenommen hat, ... auf einmal alle diese alten Ansprüche geltend machen könnte.“ Wo bleibt da die Bestimmung der Tarifvertragsverordnung? Also der Arbeiter verfährt gegen die guten Sitten, wenn er auf sein gesetzliches Recht Anspruch erhebt. Das ist doch eine sonderbare Rechtsgestaltung. Zum Glück sind andere Gerichte zu einer anderen Überzeugung gekommen. So sagt beispielsweise das Landesarbeitsgericht Münster — das vorbildliche Entscheidungsgesetz hat, die leider in vielen Fällen vom Reichsarbeitsgericht korrigiert worden sind — in einer Entscheidung vom 20. September 1927: „Es ist eine Spitzfindigkeit, zu unterscheiden zwischen dem Anspruch auf Tariflohn und dem fällig gewordenen einzelnen Lohnanspruch... Wer einen ihm vom Gesetz gewährtesten, sogar durch ein Sondergesetz zu seinen Gunsten ganz besonders gesicherten Anspruch geltend macht, ... versteht damit nicht gegen Treue und Glauben.“ Ihr seht also hier die Gegensätze in schärfster Weise. Das eine Gericht vertritt glatt den Interessenstandpunkt des Unternehmers, das andere

stellt sich auf den strengen Boden des Rechts. Man sollte meinen, daß das Landesarbeitsgericht Münster Schule gemacht hätte. Leider ist das nicht der Fall. Das Reichsarbeitsgericht hat seinen Standpunkt von 1926 zwar etwas korrigiert. Am 4. Januar 1928 sagt es, man könne es nicht ohne weiteres gelten lassen, daß ein Arbeiter auf seinen tariflichen Anspruch verzichtet. Es muß, geprüft werden, ob hier ein wirtschaftlicher Druck vorlag. Ja, bei dem Arbeiter liegt meines Wissens immer ein wirtschaftlicher Druck vor. Er ist ja abhängig, denn wenn er sich auflehnt, besteht immer die Gefahr, daß er entlassen wird, trotz des kollektiven Rechts. Und der Rechtsgelehrte Ripperden sagt auch gerade zu dieser Entscheidung, daß sich das Reichsarbeitsgericht die Sache sehr leicht gemacht habe und daß das Urteil reichlich unbestimmt sei. Die Arbeitsrechtswissenschaft könne natürlich vor diesem Reichsarbeitsgerichtsurteil nicht kapitulieren, sie müsse darauf hinarbeiten und dafür kämpfen, daß eine gerechte und gesetzestreue Anwendung des Gesetzes Platz greife. Denn der Arbeiter stehe immer und notwendigerweise objektiv und subjektiv unter einem wirtschaftlichen Druck. Wer die Wirtschafts- und Sozialverhältnisse beurteilen kann, wird Ripperden bestimmen.

Wir können aber nicht den Rechtsgelehrten und Arbeitsrechtlern den Kampf allein überlassen; wir müssen mitarbeiten, sie in ihrem Kampf unterstützen und auch diesen Bestrebungen eine gewisse Richtung geben. Die Tarifvertragsverordnung sagt in ihrem § 1 noch weiter: „Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam ... , soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.“ Das ist eine ganz plausible und von sozialem Geist getragene Forderung. Aber was haben die Gerichte aus diesem Wortlaut gemacht? Zuerst war es das Gewerbegericht Oberlahnstein, das am 9. September 1924 erklärte, wenn der Arbeiter unter dem Tarif arbeite, dann sei zu prüfen, ob er mit diesem geringeren Lohn sich nicht immer noch besser stehe, als wenn er Gewerkschaftenunterstützung erhalte. Das nennt man eine juristische Verdrehung bis zum Äußersten! Auch das Landgericht Dautzen hat sich im Februar 1925 auf diesen Standpunkt gestellt. Ihn aber zum Glück später korrigiert. Das Reichsgericht nimmt auch hierzu Stellung, und wir müssen anerkennen, daß hier der soziale Geist wiederhergestellt wird. Am 27. November 1925 sagt das Reichsgericht: „Man hat die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Arbeiters zu prüfen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, nicht aus den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen. Man kann also die Periode der Arbeitslosigkeit hier nicht mit hineinziehen.“

Diese wenigen Beispiele zeigen, wie man es versteht, die gesetzlichen Bestimmungen auszulegen. Dabei werden die Richter unterstützt von den Syndikali der Unternehmer. Ein Moment tritt in der neuesten Zeit in Erscheinung, eine Fallgrube für die Arbeiter, und zwar das Strafgesetzbuch. Der Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Oberniker schreibt in der „Justiz“ zu dieser Frage „Strafrecht und Tarifvertrag“ einleitend folgendes: „... Deshalb ist die neueste Rechtsprechung, die den Arbeitern nicht einmal den Schutz gewährt, auf welchen sie nach dem geltenden Recht Anspruch haben, besonders schmerzhaft und geeignet, die ohnehin tiefe Vertrauenskrise bis zur Fieberglut zu erhitzen.“ Dieser bösegerliche Rechtsgelehrte fährt dann zum Beweise des Urteils des Amtsgerichts Königsberg vom 30. Oktober 1926 an. Danach hat ein Arbeiter einen Strafbefehl wegen Betruges erhalten, weil er nachträglich seinen Tariflohn verlangt hat. Einen ähnlichen Standpunkt hat das Amtsgericht Wilsdorf am 11. April 1927 eingenommen. Allerdings hat dieses den Arbeiter freigesprochen, weil man ihm nicht nachweisen konnte, daß eine absichtliche Täuschung vorlag. Höher geht's nun nimmer! Auf der einen Seite ein ganz klares einwandfreies Schutzgesetz für den Arbeiter: er muß den Tariflohn bekommen, Abweichungen sind ungesetzlich. Und wenn er dann infolge wirtschaftlicher Notte nicht die Kraft oder den Mut hat, diesen Lohn zu fordern, später sich aber auf sich selbst besinnt, dann droht ihm auf der anderen Seite das Strafgesetzbuch. Wenn das soziale Rechtsprechung ist, dann möchte ich erst wissen, wie die andere aussieht! (Sehr richtig!)

Noch ein Beispiel, durch das ich beweisen werde, wie die Arbeiter trotz der klaren gesetzlichen Schutzbestimmungen um ihr Recht gebracht werden. Die vielumstrittenen §§ 615 und 616 des BGB sind 1900 zum Schutz der Arbeiter in das Gesetz aufgenommen worden. In der Begründung sagte der Gesetzgeber, der Arbeiter sei ja abhängig; wenn er keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe, dann habe er sich in die Wohlwolligkeit des Arbeitgebers begeben. Deshalb müsse der Arbeitgeber, auch wenn er die Arbeit nicht annehmen kann, den Lohn dafür zahlen, weil er in Verzug gerate. Nun hat man im Laufe der Zeit durch juristische Tüfteleien herausgebracht, daß eigentlich die §§ 615 und 616 nur Mutterbeispiele seien. Man braucht sich danach nicht zu richten, man kann sie abdingen. Wir wissen ja, welche Kämpfe — namentlich bei Tarifverhandlungen — gerade um diese

Paragrafen geführt werden. Jetzt steht also, daß sie nach der neueren Rechtsprechung nachgiebiges Recht sind. Das Reichsarbeitsgericht hat am 16. Mai 1923 diesen Standpunkt einwandfrei festgelegt. Nach unserer Meinung ist er natürlich falsch. Wegen des Reichsarbeitsgericht stehen Lotmar, Fiedel, Raschel, Einzelheimer, allerdings nicht einheitlich, aber doch im allgemeinen.

Diese Paragrafen hat man aber nun noch mehr abgeschwächt durch den § 323 des BGB. - Man sagt: „Es ist zu untersuchen, ob den Unternehmer eine Schuld trifft, wenn er in Verzug gerät.“ Davon steht im ganzen Gesetz nichts, sondern im Gegenteil ist im § 293 klar erläutert, was „in Verzug geraten“ bedeutet, für den Unternehmer nämlich, wenn er die Arbeit nicht annimmt. Das Reichsgericht hat am 6. Februar 1923 schon einen nach seinen Begriffen sozialen Standpunkt eingenommen. Es handelte sich damals in Kiel um den Straßenbahnstreik. Die Fahrer streikten, die Schaffner wollten arbeiten und forderten ihren Lohn. Da hat das Reichsgericht die Urteile der Vorinstanzen korrigiert und hat erklärt: Die Arbeiter können keinen Lohn verlangen, denn der neue soziale Geist bedinge, daß eine soziale Betriebs- und Gefahrengemeinschaft zwischen Arbeiter und Unternehmern bestehe. Ich weiß nicht, ob ihr das in euren Tarifverträgen auskalkuliert habt, ich jedenfalls habe bisher noch nichts von einer solchen sozialen Betriebs- und Gefahrengemeinschaft mit den Unternehmern gefunden. Wenn denn der Arbeiter die Gefahren und Lasten des Betriebes mitzutragen haben soll, dann muß er auch am Jahresschluß mitzählen haben und fragen dürfen: Was hast du aber? Wir wollen teilen! So weiß hat man sich aber bis jetzt noch nicht verfliegen. Der Arbeiter ist nicht nur Werkzeug des Unternehmers, sondern ein lebendes Glied der Arbeitsgemeinschaft, so heißt es wirklich in der Entscheidung. Da fällt man sich an den Kopf. Hier stellt sich das Reichsgericht über das Gesetz: es sollen die sozialen Momente bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden. Ich weiß nun nicht, woher die Herren vom Reichsgericht ihre Kenntnis haben. In seiner Entscheidung vom 20. Juni 1923 hat sich das Reichsarbeitsgericht die Entscheidung des Reichsgerichts vom Februar 1923 zu eigen gemacht, also erneut erklärt: es besteht eine Gefahrenverbundenheit zwischen den Arbeitern und den Unternehmern. Es kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, Lohn zu zahlen für eine Zeit, wo er selbst keine Einnahmen hat. (Hört, hört!) Man hat also den Boden des Gesetzes verlassen. Wir haben oft während der Verhandlungen erklärt: „Wenn schon der starre Wortlaut des Gesetzes den Unternehmern recht gibt, dann berücksichtigen Sie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse!“ Dann zuckt man aber mit den Achseln und sagt: Wir sind Juristen, wir sind an das Gesetz gebunden.“ In diesem besonderen Falle aber sagt das Reichsarbeitsgericht: Das Gesetz kann nicht maßgebend sein, für den Unternehmer kommen die sozialen Erleichterungen in Betracht.“ Seit 1923 bis heute haben wir nicht gesehen, daß im umgekehrten Fall einmal das Gesetz nicht beachtet worden wäre, wenn ein Arbeiter ein Interesse daran gehabt hätte, daß die sozialen Momente in den Vordergrund gestellt würden. Das Reichsarbeitsgericht verwechselt das Arbeitsrecht mit dem Vermögensrecht. Wie wollen die Herren aus den §§ 615 und 616 konstruieren, daß ein Verschulden des Unternehmers vorliegen müsse? Sie klagen sich auf § 323, der sagt aber, wenn aus einem Vertragsverhältnis der eine Teil nicht in der Lage ist, zu leisten, dann hat der andere nur zu zahlen, wenn ein Verschulden vorliegt. Diesen Paragrafen kann man aber nicht anwenden. Welche vertraglichen Leistungen bestehen denn für den Arbeiter und den Unternehmer? Der Arbeiter verpflichtet sich, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer verpflichtet sich auf Grund des § 612, den vereinbarten Lohn zu zahlen. Also der Arbeiter will leisten, der Unternehmer nimmt nicht an. Dann muß er seine

Leistung bezahlen. Das dreht man um und sagt: „Es ist zu untersuchen, ob der Unternehmer die nötigen Werkzeuge, Rohmaterialien usw. zur Verfügung hat, um die Leistungen des Vertrages erfüllen zu können.“ Darum handelt es sich aber gar nicht, wenn der Arbeiter einen Arbeitsvertrag abschließt. Wenn er dabei fragte: Hast du auch deine Maschinen in Ordnung, das nötige Material und dergleichen? dann würde er zur Antwort bekommen: Du bist wohl verrückt, das geht dich gar nichts an! Also das Reichsarbeitsgericht geht von den starren Rechtsbegriffen ab und stellt sich über das Gesetz.

Die Arbeiter brauchen volkswirtschaftliche Kenntnisse.

So dachte die Gesellschaft zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse, Dresden, und beschloß, den Arbeitern diese so dringend nötigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse gratis und franko zu übermitteln. Das geschieht durch die Verbreitung von Flugblättern, die in großer Anzahl an Arbeiter und Betriebsräte verandt wurden. Die Flugblätter tragen die verschiedensten Titel, z. B. Klassegebundenheit und Aufstiegsmöglichkeiten; Ist wirtschaftliche Ungleichheit Ungerechtigkeit?; Kann man wirtschaftliche Ungleichheit durch Kampf mindern?.

Kapitalisten brauchen keine Sozialpolitik.

Man hatte durch sozialpolitische „Wohltaten“ die „Seele des Arbeiters“ zu gewinnen gehofft und ist mit dieser Hoffnung völlig gescheitert. Sozialpolitik läßt sich eben zum Seelenfang oder auch christlichem Mitleid so wenig treiben wie Agrar- oder Handelspolitik. Wer sie aber zu keinem anderen Ziele treibt als zur Bewahrung des gesellschaftlichen Körpers, zur Stärkung der lebenskräftigen und zum Schutz der lebensnotwendigen Volksschichten, der wird über „unerwünschte Folgen“ nicht zu klagen brauchen.
 Gerhard Keppler in der Zeitschrift „Die Hilfe“, Nr. 16, vom 17. 4. 1913.

In dem Flugblatt Nr. 65, das von der Klassegebundenheit und den Aufstiegsmöglichkeiten handelt, sagen Professor Schumpeter (Bonn) und Geheimrat Duisberg (Leverkusen), daß den Tüchtigen, Begabten und Fleißigen unter den Arbeitern auch heute noch ein Aufstieg zu führenden Stellungen in der Wirtschaft durchaus möglich sei. Professor Schumpeter meint, daß die Oberschicht der kapitalistischen Gesellschaft im Wesen nichts anderes sei als eine Auslese aus der Arbeiterschaft. Wir haben gar nicht gewagt, daß wir so hoch oben noch Kollegen sitzen haben. Herr Geheimrat Duisberg erinnert an Martin Luther und Johannes Kepler, an Beethoven und Bruckner, an Schiller und Arndt, an Ossenauer und Mackensen und an Thyssen und Ehrhard, an Krupp und Vorfig. Er sagt dazu:

Gerade aus den Tiefen unseres Volks steigen die gesunden und lebendigen Kräfte nach oben, welche die führenden Schichten mit frischem Blut und neuer Latkraft erfüllen, um dann in den folgenden Generationen meist wieder herunterzufallen. In diesem ewigen Wechsel liegt die Kraft eines jeden Volkes begründet. Gegen wir daher den Glauben, daß trotz des verlorenen Krieges für die Tüchtigen in unserem Volke auch heute noch wie früher

Aufstiegsmöglichkeiten bestehen; und weisen wir diejenigen zurück, die ihm diesen Glauben rauben wollen.“

Die Gesellschaft für ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! Ganz selten nur wird der Arbeiter solche Aufstiegsmöglichkeit ausüben können. Die Widerstände der oberen Gesellschaftsschichten sind so stark, daß sie lieber einem Unbegabten aus ihren Kreisen als einem tüchtigen Arbeiter die freie Stelle des Direktors, Betriebsleiters usw. zuschanzen. Den alten Martin Luther als Beispiel für so einen Aufstieg hinzustellen, scheint uns doch etwas sehr gewagt. Es ist uns doch bekannt, welchen Umständen Luther schließlich das Glück verdankte, als Vetter von mehreren Fürsten sein Leben in „mäßigem Wohlstande“ beschließen zu können. Man kann doch wirklich nicht behaupten, daß das kaiserliche Deutschland kein Klassenstaat gewesen sei, weil auch damals einzelnen Mitgliedern der unteren Volksschichten der Aufstieg zu Reichtum und Führerstellungen in der Wirtschaft gelungen ist. Herr Duisberg verwechselt Klassen und Rassen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, war es doch im vornovemberlichen Deutschland tatsächlich so, daß ein Übergang von einer Volksklasse in die andere nur sehr schwer möglich war. Man kann nicht als typisch für den Klassenstaat zeichnen, daß zwischen den einzelnen Volksschichten tiefe und unüberbrückbare Abgründe klaffen und daß ein Übergang von dem einen Stand zum anderen schlechterdings unmöglich ist. Die wenigen Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß ein solcher Übergang im damaligen Deutschland wirklich nur sehr schwer möglich war. Unsere führenden Sozialisten, die heute an der Spitze der Regierungen und Behörden stehen oder wichtige Mitarbeit in ihnen leisten, wären im Kaiserreich nie dazu gekommen, so ihre Fähigkeiten zu entfalten, wie jetzt unter der freieren Staatsform. In Anbetracht dieser Tatsachen ist es ein schlechter Trost, daß es nach Professor Dr. h. c. Duisberg „nur wenig völlig Beschlossene gibt“. Außerdem wollen wir ja auch nicht einen Aufstieg in die Höhen der Gesellschaft und Wirtschaft nur für einzelne Beschlossene. Wir verlangen vielmehr eine allgemeine Besserung der Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen. Das ist der grundlegende Irrtum Herrn Duisbergs, daß er glaubt, die Arbeiterklasse können zu können, indem er ihr einzelne wenige Posten zeigt, die ein besonders „Tüchtiger“ vielleicht ausfüllen könnte. Das kommt mir vor wie der schöne Satz in den „Kriegsartikeln für Meine Armee“: „Dem Soldaten steht nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten der Weg bis zu den höchsten Stellen im Heere offen.“ Und weil das so ist, weil die in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft so einflussreichen bourgeois Kreise sich mit aller Macht gegen eine Beteiligung der Arbeiter an der Staats- und Wirtschaftsführung stemmen, deshalb kann die Sozialdemokratie und die Gewerkschaftsbewegung noch nicht auf den Klassenkampf verzichten. Und dieser Klassenkampf will nicht allein Aufstiegsmöglichkeiten für die Angehörigen der niederen Klassen geben, sondern die Klassenunterschiede überhaupt beseitigen.

Wenn dann im Flugblatt Nr. 65 als Vorbedingung zum Erfolg, also zum Aufstieg in führende Stellungen, die Arbeitsfreudigkeit erwähnt wird, so erlauben wir uns, auch daran zu zweifeln. Ganz abgesehen davon, daß es dem schlecht entlohnten Arbeiter wirklich sehr schwer wird, seine Arbeit „mit einer absoluten, rücksichtslosen Freudigkeit und einer blinden Leidenschaft“ zu erledigen, scheint uns die Anberung von Hans Vogt (Berlin) doch ehrlicher zu sein, der ebenfalls im Flugblatt Nr. 65 schreibt: „Der Übergang von einer Gesellschaftsschicht in die andere ist... in hohem Maße von der jeweiligen Zeitsituation abhängig“, und weiter:

„Herrlichen statische“ Zustände, d. h. hat die vermalende, ordnende und genießende Tätigkeit des Menschen Übergewicht gegenüber dem schöpferischen Tun, sind demzufolge die Ideologen der einzelnen Gesellschaften fest gefügt, dann halte ich den Aufstieg für außerordentlich schwer. Es ist auch erklärlich. Die durch Besitz, Bildung und Stellung im Staat privilegierten Klassen müssen ihre Position verteidigen; jeder Emporkömmling ist ein Eindringling, ein Mitgenosse — demnach Verringerer ihrer Vorrechte, also unerwünscht. Ich denke hier vor allem

Von der „Presse“.

Eine solche Schriftenscha, eine Scha geistigen Werdens der Menschheit wie die Internationale Presse-Ausstellung in Köln sie ist, gab es noch nicht. Die ganze internationale Kulturwelt und auch jene, die wir in unserem Dünkel als ihr halb zivilisiert bewerten, ist vertreten.

Einen einigermaßen erschöpfenden Bericht über die „Presse“ zu schreiben, ist unmöglich. Man kann entweder nur einen groben Umriss geben oder einige dem Berichtserfasser besonders wichtig erscheinende Details herausgreifen, ohne damit sich oder seinen Leserkreis befriedigen zu können. Zweifellos bietet diese Ausstellung nicht nur den rein beruflich Interessierten etwas, sondern jedem Besucher. Für völkergeschichtliche Fragen hat schließlich jeder gebildete Mensch Sinn, und ein hoher Prozentsatz der Besucher sogar eine besondere Vorliebe. Die „Presse“ ist vorzüglich geeignet, allgemeinerbildend zu wirken. Die neueste Technik des gesamten Nachrichtenwesens in Funktion zu sehen, bietet ungemein viel des Schöne.

Da erfahren wir — steht in der sehr vielschichtigen kulturhistorischen Abteilung etwas über die Ursprünge des Nachrichtenwesens. Erstaunlich bei den Römern, Schmirnbriefe bei den Indiern, Flammenfäden bei den Germanen und Läufer bei den Griechen. Denn die weiße Tafel mit schwarzer Schrift als römischer Staatsanzeiger, gegründet von Cäsar. In der germanischen Frühzeit diente das Lied zur Nachrichtenübermittlung, und sobald zeigen sich auch die Übergänge vom Brief zur Zeitung. Wir können dann das Zeitungswesen in seiner primitivsten Art bis zur modernen Ausgestaltung bewundern, technisch und inhaltlich, ihre Herstellung und Verbreitung. Die ganze Welt tritt an mit Buch, Zeitung und sonstigen zum Nachrichtendienst gehörenden Hilfsmitteln. 43 Staaten haben ange stellt.

Das Staatenhaus beherrscht in Einzelheiten die Ausstellungen der verschiedenen Staaten. Wir sehen in den englischen und amerikanischen Ausstellungsräumen die größten Tageszeitungen der Jetztzeit. Wir sehen, wie diese Presse mit ihren Hilfsmitteln in alle Länder ausstrahlt. Das

sind in die Augen fallende Symbole der Weltmacht Presse. Es ist selbstverständlich, daß für unsere Mitglieder die Ausstellungshalle des IWB, und der SPD, eine besondere Anziehungskraft besitzt. Da gibt es viel des Interessanten und Wissenswerten für einen organisierten, lernbegierigen Menschen, wenn auch erst kaum drei Menschenalter seit den Anfängen der deutschen Arbeiterbewegung vergangen sind. Der IWB hat sich seit der „Geselle“ ausstellungstechnisch sehr verbessert. Die Ausstellungsräume sind auch hier hell und geräumig. Etwas Freies, Starkes strömt auf den eintretenden Besucher ein. Dazu das erhebende Gefühl: Hier bin ich daheim, das ist unser Werk, unser Geist, das ist ein Stück meines Ichs. Da ist unsere Stärke in allem lebendig, was das Auge erfasst. Ein berechtigter Stolz erfüllt uns. Hinter dem Ganzen steht die immer stärker werdende Internationale, die immer vernehmlicher ihre Stimme erhebt in allen Fragen des öffentlichen Lebens, in allem, was Weltgeschehen und Menschheit bewegt. In dem Schrifttum der politischen Partei und der Gewerkschaften sehen wir wieder unsere trottsige Jugend. Wie ein unbändiger Junge strecken wir gegen den eigenmächtigen Vater Staat die Junge heraus, trotz seiner scharfen Zuchtstabe, die wir oft zu spüren bekommen. Dann kommt das Jünglingsalter. Wir werden noch kecker, wir fühlen unsere Kraft, und der Vater wird nicht mehr recht Herr über uns. In seinem Zorn begehrt er Dummheiten. Er schlägt sich mit seinesgleichen und mit viel Stärkeren und muß abgedrungen seinen „misratenen“ Jungen — zu Hilfe rufen. Jetzt wird der Vater vernünftiger, weil er muß. Der Junge ist nun selbst im angehenden Mannesalter mit gereifter Erfahrung und redet ein kräftiges Wort mit, wenn der Vater Staat etwas unternehmen will. Das alles erzählte mit der flüchtigen Abersicht über die Presseerzeugnisse der Arbeiterbewegung.

Kampfsgeist weht auch in den Abteilungen „Zensur“ und „Französische Revolution“. In der zuletztgenannten Abteilung möge man nicht veräumen, sich das interessante Dokument mit der Unterschrift Andreas Hofers zu beschauen. Es liegt im zweiten querstehenden Schrank. Für unsere Mitglieder besonders interessant ist auch die im Betrieb stehende Papier-

mühle, ausgestellt von der Firma Zanders, Bergisch-Gladbach. Es wird dort gezeigt, wie Wäpfpapier geschöpft und mit Wasserzeichen versehen hergestellt wird.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Ausstellungshallen Italiens und Frankreichs keine freie Presse zeigen können, weil es eine solche in diesen Staaten nicht gibt. Wer das Gegenstück der italienischen Ausstellung sehen will, der kann, ohne Eintritt zahlen zu müssen, im Gewerkschaftshaus die antifaschistische Ausstellung besuchen. Versäume auch niemand die katholische Schriftenausstellung mit ihrer tausendjährigen Geisteskultur, mit ihren herrlichen Prunkstücken sich eingehend anzusehen. Es lohnt sich reichlich.

Einige Ratschläge zum Besuch der „Presse“ seien hier gegeben. Die Eintrittskarten sind für Organisierte erhältlich im Gewerkschaftshaus in allen Verbandsbüros und in der Restauration zum Preise von 1 Mk. (sonst 1,50 Mk.). Die Karte gilt für einen Tag, jedoch verliert sie ihre Gültigkeit, wenn ihr Inhaber das Ausstellungsgelände verläßt. Am besten besorgt man die Ausstellung von der Hängebrücke aus, nicht von der Hohenzollernbrücke. Man kann dann gleich bei der kulturhistorischen Abteilung anfangen. Dann reißt sich alles chronologisch und entwicklungs geschichtlich aneinander. Gut und billig speisen kann man auf dem Vergnügungspark im Volksspeisehaus. Auch eine Fischküche ist auf diesem Platz vorhanden. Wer von morgens 9 bis abends 7 Uhr beschäftigt, tut gut, dazwischen eine Ruhepause einzulegen. Es ist eine Ruhehalle vorhanden, die den müden Wanderer aufnimmt. Für 60 Pf. erhält man eine Stunde lang eine Liegestätte im Freien, aber vom Verkehr abgeschlossen, für 1,20 Mk. kann man in einer Kabine seine müden Glieder für eine Stunde zur Ruhe legen. Wer die Ausstellung besucht und verfügt nicht über sehr viel Zeit, so daß er den ganzen Tag für Besichtigungen verwenden muß, der soll nicht etwa denken, er gehe zu einer Art Vergnügen. Wer die Besichtigung innerhalb zwei oder drei Tagen mit Gewinn vornehmen will oder muß, der kann diese Tage als schwere Arbeitstage verbuchen. Geistig und körperlich muß er das Letzte hergeben, um in einem solchen Zeitraum nur einigermaßen auf seine Rechnung zu kommen.

an das Kostenwesen in Wien, an die mittelalterlichen Stände, an Dresden-Deutschland v. dem Arzte.

Da haben wir es ja! Und die durch Besitz, Bildung und Stellung im Staat privilegierten Klassen verteidigen ihre Position auch heute noch, wie es überhaupt noch nie in der ganzen Geschichte eine Klasse gegeben hat, die ihre Vorrechte und Privilegien ohne Kampf an die bisher unterdrückten Klassen abgegeben hat. Also doch Klassenkampf!

Im Flugblatt Nr. 88 wird das Beispiel von den Regern erzählt, die das verhandene Land unter sich aufstellten und es bewirtschafteten, jeder nach besten Kräften und Kräften. Hier werden vier Klassen von Menschen unterschieden, nämlich die Fleißigen und Klugen, die Fleißigen aber Dummen, die Faulen und Klugen und die Dummen und zugleich Faulen. Natürlich hatte die erste Klasse, die der Fleißigen und Klugen, den größten Erfolg. Es scheint uns aber doch gewagt, von diesem amerikanischen Regierbeispiel auf europäische Verhältnisse zu schließen. Selbst Herr Geheimrat Voigt wird nicht behaupten wollen, daß alle Reichen in Europa fleißig und klug seien. Heute wird ja doch nicht nur politische Okkupation, wie sie früher die Regel war, zum Zwecke des Erwerbs getrieben. Die bei weitem erfolgreichere Art ist die wirtschaftliche Okkupation, die heute garig und gäbe ist, und daß die auf diesem Wege zustandekommene wirtschaftliche Ungleichheit keine Ungerechtigkeit ist, dürfte doch schwer zu beweisen sein. Wir halten nach wie vor daran fest, daß eine andere Verteilung der erzeugten Gütermenge möglich ist. Das ist ja das Grundübel der kapitalistischen Wirtschaft, daß nicht so sehr des Verbrauches wegen, sondern des Verdienstes wegen produziert wird.

Im Flugblatt Nr. 87 sagt Herr Geheimrat Professor Dr. Voigt, daß die sozialistische Lehre in Konsequenz der Lehre von der Ungerechtigkeit der Wirtschaftsordnung die Veranbarung des einen Menschen durch den anderen erlaubt (durch Lohnbewegungen und andere Mittel der wirtschaftlichen Schädigung). Mit Verlaub, wir können weder Lohnbewegungen noch Strafen als Raub ansehen. Wohl aber wissen wir, daß die Veranbarung des einen Menschen durch den anderen das Prinzip der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist. Und drum wirft man den Sozialisten und Gewerkschaftlern in dieser Beziehung auch Mißbrauch des Begriffs Religiosität vor. Ja, die sogenannte gottgewollte Ordnung wollen wir allerdings etwas ändern. Aber wer mehr mit dem Worte Religion und Religiosität Mißbrauch treibt, das ist doch sehr zweifelhaft. Warum richtet sich denn nicht ein einziger aller Unternehmer nach dem Bibelwort: Verkauf das, was du hast, und gib es den Armen! Uns dünkt, dies Wort ist ja klar und eindeutig, daß es gar nicht mißzuverstehen ist. Ist das etwa Religiosität, wenn man unter Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Stärke den Arbeitslosen zwingen möchte, am jeden Preis seine Arbeitskraft herzugeben?

Wir glauben nicht, daß die Unternehmer durch die Verteilung dieser Flugblätter die gewünschte Wirkung erreichen werden, so sehr sie sich darin auch bemühen, den Arbeitern die Art der frommen Denkart einzuträufeln. Unsere Kollegen wissen, daß Lohnbewegungen ohne Preissteigerungen sehr wohl möglich sind. Bisher haben die Preissteigerungen, die nach den Lohnerhöhungen erfolgten, immer noch die vorhergehende Lohnerhöhung mehr als wettgemacht, ein Beweis, daß es den Unternehmern nicht so sehr darauf ankommt, die Betriebe in Gang zu halten, als ihre Gewinne zu sichern. Die Broschüre unseres Genossen Larnow: „Warum arm sein?“ ist eine treffliche Widerlegung der in den ausgefallenen Flugblättern enthaltenen beherrschenden Behauptungen. In den gelben Werkereinen fallen diese Samenkörner kapitalistischer Volkswirtschaftslehre vielleicht auf fruchtbaren Boden. Die Mitglieder der freien Gewerkschaften wissen, was sie von ihnen zu halten haben.

Um den Begriff „Wirtschaftsdemokratie“.

Der kommende Gewerkschaftskongress wird insofern eine besondere Bedeutung erhalten, weil dort der Begriff „Demokratisierung der Wirtschaft“ eine wesentliche Klärung erhalten soll. Auf der letzten Bundesauschusssitzung des DGB hat der Genosse Raphael über die Vorarbeiten bezüglich der Begriffsklärung dieses Punktes berichtet. Die Förderung der Wirtschaftsdemokratie ist weder ein Verzicht auf das sozialpolitische Ziel, noch ein Ersatz für den Sozialismus. Die Demokratisierung der Wirtschaft ist eine Geistesströmung, die in einer ständig verstärkten Durchsetzung des Gemeininteresses gegenüber den Privatinteressen praktisch zur Wirksamkeit wird. Die Wandlung der Wirtschaft, die Wandlung des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik, die Entwicklung von der freien Konkurrenz zum organisierten Kapitalismus, das ständige Wachstum der öffentlichen Betriebe, das Vordringen der Eigenwirtschaft der Arbeiterbewegung, welches in den Konsumgenossenschaften und in den eigenen gewerkschaftlichen Betrieben seinen Ausdruck findet, und vieles andere sind deutliche Merkmale dafür, daß in der Wirtschaft die feste Neigung zur Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie besteht.

Was der Referent weiter ausholend dargelegt hatte, formulierte Leipart noch einmal in kurzen Sätzen. Das Wort „Wirtschaftsdemokratie“ soll ersetzt werden durch den Ausdruck „Demokratisierung der Wirtschaft“. Hierin kommt zum Ausdruck, daß nicht ein Tatbestand, sondern ein Wachstumsprozeß den Inhalt des Problems bildet. Die Vorbereitungen zur Klärung der Frage „Wirtschaftsdemokratie“ und die Debatten in der Bundesauschusssitzung werden mit dazu beitragen, daß demnächst auf dem Gewerkschaftskongress feste Begriffe an die Stelle von beliebig auslegbaren Formulierungen treten.

Die Einschränkung der Kinderzahl in den westeuropäischen Ländern.

Eine vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Untersuchung zeigt mit aller Deutlichkeit den Willen zur Einschränkung der Kinderzahl in den westeuropäischen Ländern. Am besten läßt sich diese Entwicklung durch eine Prüfung der ehelichen Fruchtbarkeitsziffern aufzeigen. Noch um die Jahrhundertwende war die eheliche Fruchtbarkeit auch in den westeuropäischen Ländern sehr hoch, kaum geringer als in den mittel- und osteuropäischen; es entfielen in allen Ländern im Durchschnitt der Jahre 1900-1901 250-300 eheliche Lebendgeborene auf je 1000 verheiratete Frauen im Alter von unter 45 Jahren. Nur in Frankreich war die eheliche Fruchtbarkeitsziffer bereits um diese Zeit mit 158:1000 auf einem sehr niedrigen Stand angelangt. Die Wendung trat mit Beginn des 20. Jahrhunderts ein, denn seitdem ging die eheliche Fruchtbarkeit in den meisten westeuropäischen Ländern außerordentlich stark zurück. Dieser Prozeß erfuhr in den Nachkriegsjahren eine kurze Unterbrechung infolge der Rückkehr der Männer aus dem Felde und der damit im Zusammenhang stehenden Heiratslust, doch setzte schon bald die Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit in unverminderter Stärke wieder ein. Am stärksten wurden von dieser Entwicklung Deutschland und England betroffen, wo die eheliche Fruchtbarkeit im obigen Sinne für Deutschland von 288 im Jahre

Kapitalisten brauchen keine Sozialpolitik.

Im ersten Kriegsjahr schrieb Dr. Fr. Thimme in dem bekannten Sammelwerk „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“ auf Seite 227: „Fast mit Bekämpfung denken wir heute daran, daß wir vor dem Kriege ernsthaft darüber debattieren konnten, ob wir nicht schon ein Jüpiel an sozialer Reform hätten. Heute wird sich auch unsere Industrie, die sich oft über die Lasten und Hemmnisse beklagte, die ihr unsere Sozialpolitik brachte, des Segens derselben vollkommen bewußt geworden sein.“

1900-1901 auf 202,3 für 1912-1913, auf 146 für 1924 und auf 138,1 für 1926 gesunken ist. Für England sind die entsprechenden Ziffern 234,3, 195,8, 148,4 und 143,5 (letzte im Jahre 1925). Somit ist die eheliche Fruchtbarkeit gegenüber der Jahrhundertwende um mehr als die Hälfte in Deutschland und auf beinahe die Hälfte in England gesunken und steht so heute auf dem gleichen außerordentlich tiefen Stand wie die französische, die kaum noch ausreicht, die Reproduktionszahl des Landes zu erhalten. In Frankreich betrug die eheliche Fruchtbarkeit 158,9 an der Jahrhundertwende, 131,7 vor Kriegsausbruch, in der Nachkriegszeit stieg sie, insbesondere infolge der Einwanderung, und betrug 1924 140,7; im Jahre 1927 setzte wieder eine starke Abnahme ein. Sehr weit fortgeschritten ist die Einschränkung der Kinderzahl auch in Belgien, Luxemburg, der Schweiz und Österreich. In diesen Ländern kamen im Jahre 1924 etwa 100-175 eheliche Lebendgeborene auf 1000 Ehefrauen, gegenüber 250-300 an der Jahrhundertwende und 190-210 vor dem Kriege. Eine noch größere Abnahme zeigt Schweden. Allein Norwegen, Holland und Finnland zeigen immer noch sehr hohe Fruchtbarkeitsziffern, wenn auch bei diesen gegenüber früher sich eine erhebliche Abnahme geltend macht. Fruchtbarkeitsziffern mittlerer Höhe hatten im Jahre 1924 Schottland, die Tschechoslowakei und Ungarn mit etwa 200 Lebendgeborenen für 1000 Ehefrauen. Demgegenüber ist in den südeuropäischen romanischen Ländern wie Spanien und Italien und in den slavischen Staaten die Geburtenhäufigkeit fast unverändert geblieben. In Italien und Spanien entfielen 1924 etwa 250 eheliche Lebendgeborene auf 1000 verheiratete Frauen, ungefähr ebensowohl auch in allen slavischen Ländern.

Frauenfragen.

Die Hauspflege im Arbeiterhaushalt.

Von Schwester Lydia Ruchland.

Durch unser ganzes öffentliches Leben geht heute der Gedanke, keine Wohlthat mehr zu beanspruchen, sondern Rechte. Besonders den gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeitern ist dieser Grundgedanke in Fleisch und Blut übergegangen.

Wir fordern u. a. seit langem, daß Stadt und Gemeinden die Hauspflege als eine Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege auf sich nehmen und sie jedem ohne Unterschied der Religion und ohne Rücksicht darauf, ob Bedürftigkeit vorliegt oder nicht, unentgeltlich zukommen lassen.

In bescheidenem Umfange ist diese Forderung bereits durch die in der Krankenversicherung eingeführte Möglichkeit vermittelt durch Gewährung von Wochenhilfe. Es heißt da bekanntlich — oder vielleicht weniger bekanntlich — im Reichsgesetzblatt vom 9. 6. 1922 auf Seite 500 im Gesetz über Wochenhilfe in § 198:

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

- 1. an Stelle des Wöchengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren,
- 2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wöchengeldes abziehen.

Voraussetzung ist also, daß die Wöchnerin zustimmt und daß die Kassen von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen. Diese Möglichkeit ist aber leider nur eine kann-Vorschrift und darin liegt ihr Haken. Sie hängt von der sozialen Einstellung der maßgebenden Stellen ab, und diese müssen schon stark mit sozialer Oligarchie sein, wenn sie einer Kannvorschrift zur praktischen Durchführung auf obligatorischem Wege verheißenen Kranken Frauen und Wöchnerinnen zum Segen. Dafür aber, daß diese Forderung oder dieser Wunsch bald erfüllt wird, sind nur geringe Aussichten vorhanden. An den Mittelern kann es wohl kaum fehlen, denn einerseits haben die Mitglieder der Kassen keine geringen Beiträge aufzubringen, andererseits haben viele Kassen recht ansehnliche Geldfonds auf. Das letztere ist klug und weise, sofern diese Mittel als Reserve dienen, daraus zu Kur und Fremden deren, die diese Mittel zusammenzubringen helfen, für besondere Ausgaben geschöpft

werden kann. Vorbeugung ist eine besondere Aufgabe, sie sollte als Vorwissen allen Kassen dienen, weil Vorbeugen billiger und produktiver als Heilen ist. Dieser selbstverständliche Gedanke ist leider noch nicht Allgemeingut aller Köpfe geworden.

Um die Kassen anzufüllen, muß die genossenschaftliche Selbsthilfe einbringen. Daß Hauspflege als Selbsthilfe-Einrichtung durchführbar ist, haben die in vielen Orten des Reiches eingerichteten Hauspflegerinnen erwiesen, sie haben sich gut bewährt und finden überall wärmere Anerkennung.

Hauspflege ist Mutterliebe in dem Wortes edelster Bedeutung. Wie viele Frauen zahlen die Sorge um ihren Haushalt während ihrer Erkrankung durch zu frühes Aufstehen mit demnächstendem Stetium. Schonung und Pflege, vom Arzt warm befürwortet — wer wird ihrer selbsthaftig in den Kreisen der Arbeiterfrauen? Der Lohn reicht kaum aus für die alljährlichen Lebensbedürfnisse, Ersparnisse für Krankheits- und Wochenbettfälle können nicht gemacht werden. Wenn also jemand da wäre zur Übernahme der Hauspflege, so müßte das vielen Familien nicht, wenn sie diese Hilfe nicht bezahlen können. Aus diesem Grunde muß die Hauspflege durch die Krankenkassen in Wochenbettfällen unbedingt und in allen Krankheitsfällen der Hausfrau als wünschenswert gefördert werden.

Der ständige Mangel an Hauspflegerinnen mag mitgewirkt haben, daß dieselben auch in Wochenbettfällen noch zu selten verlangt werden. Möglicherweise kennen aber auch die wenigsten Familien die Bestimmung über Wochenhilfe, wonach sie ein verbrieftes Recht, gesetzlich verankert, auf Wochenhilfe in Form einer Wochenpflegerin haben, allerdings ist Voraussetzung, daß ihre Kassen wirklich dem sozialen Zweck dienen, ihren Mitglieder als Helfer in der Not zu dienen und damit vorbeugend sich betätigen.

Es ist dem Arbeiter-Samariterbund Vorschlag zu danken, daß er sich bemüht, die Frage proletarischer Hauspflege zu lösen. Aus seinen Reihen gehen demnächst einige tüchtige Frauen als Hauspflegerinnen hervor, die theoretisch, ethisch und praktisch eine gründliche Ausbildung durchmachen. Proletarisch empfindende Pflegerinnen, die den proletarischen Frauen und Müttern Helferinnen sein wollen in schweren Stunden — ein Vorhaben, das hoffentlich direkt und indirekt Unterstützung findet in den Kreisen, für die es gedacht ist, vor allem aber auch finanziell unterstützt wird durch die Kassen.

Wirtschaftliches.

Die Übersteuerung in der deutschen Industrie.

In seinem letzten Bericht schreibt der Reparationsagent über die deutschen Löhne, die zum 1. Mai 1928 um etwa sechs Prozent höher waren als sechs Monate zuvor bei seinem damaligen Bericht. Diese und andere Lohnsteigerungen würden, wenn sie auf gesunder Entwicklung beruhten und von einer gesteigerten Produktion getragen wären, sowohl für die Hebung der allgemeinen Lebenshaltung als auch für die Steigerung der Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes fördernd und zweckdienlich sein. Da nun allgemein bekannt ist, daß die Produktion in letzter Zeit durch Rationalisierung vervollkommenet, — die Leistungsfähigkeit und der Produktionsertrag gewaltig gesteigert wurde, so kann man die Worte des Reparationsagenten nur als eine Billigung der Lohnsteigerungen, die auch volkswirtschaftlich richtig und notwendig waren, auffassen. Der Reparationsagent schreibt dann weiter: „Es wirkt aber fährend, daß auf Seiten der Industrie eine allgemeine Tendenz zu bestehen scheint, diese Lohnerhöhungen auf die Verbraucher abzuwälzen, die Kosten des Lebensunterhalts in die Höhe zu treiben und so die wohlfühligen Wirkungen, die sonst aus den höheren Löhnen entspringen könnten, zunichte zu machen. Die Grundkosten der Industrie werden durch die schnelle Steigerung der Preise außerordentlich verteuert. Diese stehen auf einem Stand, daß für den Verbraucher jeder Nutzen aus dem mühsamen Prozeß der Rationalisierung praktisch so gut wie zunichtegemacht wird.“ Aus diesen Gründen erwartet der Reparationsagent einen Ausführerückschlag. Was aber den Innenmarkt anbelangt, so verzeichnet der Reparationsagent den bereits eingetretenen Widerstand der Verbraucher gegen die Preissteigerungen. In seiner üblichen vorsichtigen Weise drückt er seine Meinung dahin aus, daß die Überwälzung der Lohnsteigerungen auf die Verbraucher nicht notwendig sei, weil, wie auch die umfangreichen Abschreibungen der Unternehmungen zeigen, diese aus den Gewinnen auch ohne Preissteigerungen gut tragbar gewesen wären.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

V. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden vom 10. bis 12. Sept. 1928.

Die Verhandlungen der Tagung sind einer Besprechung der Themen „Die Frauenarbeit“ und „Arbeit und Sport“ gewidmet. Im Rahmen des ersten Tages sprechen Ministerialrat Geheimrat Professor Dr. Thiele (Dresden) über „Frauenarbeit und Volksgesundheit“, Regierungsgewerberat Dr. Elisabeth Krüger (Dresden) über „Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht“, Geh. Medizinrat Dr. Sellheim (Leipzig) und Privatdozent Dr. H. Küffner (Leipzig) über „Frauenarbeit und Schwangerschaft“, Frau Juchacz (Berlin) über „Die bernstädtige Frau“, und Direktor Leifer (Siemensstadt) über „Betriebsorganisations- und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie“. Über das Thema „Arbeit und Sport“ referieren Ministerialrat Dr. Mallwig (Berlin) und Dr. Klinge (Charlottenburg).

Im Anschluß an die Jahreshauptversammlung findet die Ärztliche Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene mit Verhandlungen über das Thema „Ärztliche Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“, Referenten: Ministerialrat Professor Dr. Koelsch (München) und Dr. Hergt (Ludwigshafen), statt.

Außerdem wird von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene für das sächsische Industriegebiet ein gewerbehygienischer Vortragskurs über aktuelle Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung veranstaltet.

Nächste Ankunft erweist die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die Kündigung des Tarifvertrags für den Braunkohlenbergbau

beschloß eine Konferenz der beteiligten Organisationen. Die Willenskundgebung der Teilnehmer kam zum Ausdruck in der folgenden Entschliessung:

Die am 5. August 1928 in Halle tagende Funktionalistenkonferenz aller am Tarifvertrag für den Braunkohlenbergbau beteiligten Gewerkschaften beschließt:

Die gegenwärtige Arbeitszeit für die Arbeiter im Braunkohlenbergbau hat in jeder Beziehung zu unerträglichen Zuständen geführt. Die Gewerkschaftsleitungen werden daher aufgefordert, das Mehrarbeitsabkommen zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Gleichzeitig werden die Gewerkschaften beauftragt, alle Vorbereitungen zu treffen, um nötigenfalls die Beseitigung der nur noch im Bergbau bestehenden überlangen Arbeitszeit mit allen gewerkschaftlichen Mitteln zu erzwingen.

Die Konferenz fordert die Belegschaften auf, sich angesichts der durchaus ernsten Situation restlos den Gewerkschaften anzuschließen, um eine geschlossene Kampffront zu bilden.

Besondere Gefahren in der Kunstseideindustrie.

Im „Proletarier“ Nr. 29 wurde über die Gesundheitsgefahren in der Kunstseideindustrie in Anlehnung an Ausführungen des Ingenieur-Chemikers Eggert in einem Artikel der „Chemiker-Zeitung“ berichtet. In dem Artikel wurde dargelegt, daß schädliche Ausdünstungen in der Kunstseideindustrie vorhanden sind, die meist zu wenig beachtet werden und dadurch schädigend auf die Arbeiter einwirken. In Verbindung mit Nachfolgendem ist es angebracht, darauf hinzuweisen.

In der Spinnstofffabrik Zehlendorf-Berlin ereigneten sich vor Jahren schwere Schwefelkohlenstoffvergiftungen, die zu Irntän führten. Schwefelkohlenstoffvergiftungen treten nicht nur durch plötzliche Einwirkung ein, sondern durch dauernde Aufnahme von Schwefelkohlenstoff durch die Atmungsorgane. Damals erregten diese schweren Massenerkrankungen allgemeines Aufsehen; es wurde einwandfrei festgestellt, daß die Erkrankungen auf Schwefelkohlenstoff zurückzuführen seien. Trotzdem wurden aus Ärztekreisen Stimmen laut, die das zu bestreiten versuchten. Sie konnten die Krankheitsfälle selbst nicht in Abrede stellen, führten die Ursache aber nicht auf Schwefelkohlenstoff, als vielmehr auf persönliche Veranlagung zurück. Was heißt das Deutsche überlegt, daß die in Frage kommenden fünf Erkrankten erblich belastete Irntänskandidaten seien. Es ist bedauerlich, daß man sich mit solchen Anschauungen noch auseinandersetzen muß.

In der Spinnstofffabrik Zehlendorf sind seit dieser Zeit umfangreiche Änderungen und Verbesserungen an der Apparatur vorgenommen worden. Es wird behauptet, daß dadurch Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff ausgeschlossen sind. Gewerbeinspektionsbeamte und auch der Gewerbeärztliche Rat vertreten die Ansicht, daß nunmehr Gefahren für die Arbeiter in bezug auf Schwefelkohlenstoffvergiftungen nicht mehr vorliegen. Das sind subjektive Anschauungen, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmen. Es ist leider in der chemischen Industrie so, daß bei Beschäftigungen an Maschinen und Apparaten demonstriert wird, wie schädliche Einflüsse beseitigt, schädliche Ausdünstungen usw. abgesaugt werden, und daß nunmehr jede Gefahr ausgeschlossen sei. Beim normalen Betrieb erweist sich dann, daß die Apparaturen nicht absolut dicht sind, die Absaugung nicht restlos erfolgt, die Ventilation im Betrieb unzureichend ist und namentlich beim Entleeren der Apparate nicht absorbierte oder nicht restlos abgefangene Gase entweichen. Die durch solche Vorkommnisse immer wieder auftretenden Vergiftungen werden von den Unternehmern als in der Apparatur und in der Arbeit begründete, außerordentlich selten auftretende Mängel bezeichnet. Daß es sich nicht um außergewöhnliche, sondern um alltägliche Erscheinungen handelt, haben wir immer behauptet, wobei wir uns auf die Tatsachen stützen konnten.

Neuerdings ist uns aus der Spinnstofffabrik Zehlendorf wieder berichtet, daß Schwefelkohlenstoffvergiftungen nach wie vor auftreten. Es zeigt sich auch hier, daß die Diagnostik außerordentlich schwierig ist, da die Ärzte auf den Krankenschein in solchen Fällen meist Nervenentzündung, Magenkatarrh oder allgemeine Erschöpfung vermerken. Erst bei Dauerwirkungen wird es dann offensichtlich, daß es sich um Schwefelkohlenstoffvergiftungen handelt. So mußte einem Geschädigten auf Grund der einschlägigen Vorschriften Berufskrankung durch Schwefelkohlenstoff eine Rente von 50 Prozent zugewilligt werden, und in einem zweiten Falle ist das Rentenverfahren im Gange, nachdem der betreffende Arbeiter jetzt über zehn Wochen an Schwefelkohlenstoffvergiftung erkrankt ist. Eigentümlicherweise sind diese Krankheitsfälle nicht an der gefährlichsten Stelle, im Sulfidierraum, sondern im Spinnsaal aufgetreten. Angesichts dieser Tatsache muß dafür gesorgt werden, daß die Kunstseidefabriken restlos der Bestimmung des § 7 des Arbeitszeitgesetzes unterstellt werden, so daß eine längere wie achtstündige Arbeitszeit unmöglich wird, denn durch die Lönne der Einwirkung werden diese Vergiftungen ausgelöst. Außerdem müßten Gewerbeaufsichtsbeamte und Gewerbeärztliche Rat diesen Dingen gegenüber kritischer einstellen, damit Leben und Gesundheit der Kunstseidearbeiter auch wirklich geschützt werden. G. Haupt.

Gefährliche Sparmethoden der I.-G. Farbenindustrie, A.-G. Nach Zeitungsmitteilungen beschäftigen sich die Rottendamer Polizei und die Rottendamer Gerichte mit Untersuchungen gegen eine Tochtergesellschaft der I.-G. Farbenindustrie, A.-G. Die I.-G. Farbenindustrie beherrscht das Essigsäuregeschäft, indem sie als größter Hersteller mit einigen anderen Essigsäureerzeugern ein Preiskartell gebildet hat. Diesem Preiskartell stand eine einzige kanadische Großfirma als Konkurrent gegenüber. Aber auch diese Konkurrenz wurde durch eine Preiskonvention beseitigt.

Der Alleinverkauf der gesamten europäischen Produktion von Essigsäure und Eisessig wurde dem Kartell der Essigsäure-G. m. b. H. in Frankfurt am Main übertragen. Zur Erleichterung wurde eine Tochtergesellschaft für Seetransporte in Holland gegründet. Diese Gesellschaft soll die Transportvorschriften für Eisessig, der infolge seiner leichten Entzündbarkeit bei etwa 35 Grad Celsius bestimmten Vorschriften unterliegt, dadurch umgangen haben, daß Eisessig als Essigsäure deklariert und dementsprechend zu günstigeren Bedingungen transportiert wurde, zugleich aber eine Gefährdung der Seetransporte mit sich brachte.

Wie weit die Blättermeldungen den Tatsachen entsprechen, läßt sich noch nicht übersehen. Bei Bestätigung der Angaben durch die Untersuchung würde es ein eigenartliches Licht auf die Verdienstpraktiken der I.-G. Farbenindustrie werfen, wenn sie zur Erparung von Frachtkosten es selbst auf Gefährdung von Seetransporten ankommen ließe. Es steht zu erwarten, daß sich die I.-G. Farbenindustrie in der Öffentlichkeit zu dieser Sache äußert. G. Haupt.

Ein Gelöbnis.

Um glücklich zu werden, bedarf der Mensch einer möglichst freien Entfaltung seiner Persönlichkeit. Ich will daher für die Freiheit meiner Brüder eintreten und alle Formen der Sklaverei bekämpfen. Zu den schlimmsten Formen der Sklaverei gehört die ökonomische Abhängigkeit von einzelnen, welchen dadurch Macht über das ganze Dasein anderer gegeben ist, eine Macht, die von allen nicht stilllich Hochstehenden gemißbraucht wird. Ich will dazu mitwirken, daß der Gegensatz von Herren und Knechten und damit der Klassenunterschied verschwindet und an die Stelle der künstlichen Abhängigkeit von einzelnen die natürliche Abhängigkeit von der Gesellschaft tritt, die es wirklich nur ist, die dem einzelnen ihren Unterhalt gewährt. Und wie diese es ist, so muß die dem einzelnen alle Güter beschafft, so muß die auch vollständig zum Ausdruck kommen, indem an die Stelle des privaten Lohnsystems allgemein das gesellschaftliche Lohnsystem tritt. v. Wiczyski.

Haufe bei Rütgers.

Die Rütgerswerke profitieren außerordentlich stark von den Verhältnissen am Markt der Betriebsstoffe. Die Benzolpreise sind von 34 auf 44 Pf. gestiegen, die Benzinpreise von 26 auf 33 Pf. An den Benzinpreisen ist die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft stärker interessiert als die Rütgerswerke. Die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft hat zeitweilig keine Dividende ausgeschüttet; für das laufende Jahr sind 7 Prozent in Aussicht genommen. Die Rütgerswerke erhalten dementsprechend bei ihrem Aktienkapital von rund 13 1/2 Millionen Mark von der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft annähernd 1 Million Mark Dividende, wodurch sich ihre Einnahmen erheblich erhöhen.

Auch die übrigen Beteiligungen der Rütgerswerke stehen gut. Die Vereinigte Dachpappen-A.-G. wird wahrscheinlich 10 Prozent Dividende verteilen. Die Rütgerswerke sind mit 50 Prozent des Aktienkapitals an dieser Gesellschaft beteiligt, so daß auch von dieser Seite ein enormer Geldzufluß bevorsteht.

In letzter Zeit haben die Rütgerswerke ihre Elektrodenfabriken an die Siemens u. Halske-A.-G. abgestoßen, mit der sie nunmehr gemeinschaftlich die Elektrodenfabriken Siemens-Plania-A.-G. betreiben. Nach Zeitungsmitteilungen soll die Umstellung der Rütgerswerken einen Buchgewinn von mehreren Millionen Mark gebracht haben. Auch dieser Buchgewinn wirkt sich in erheblichen Dividendeneinnahmen aus.

Da die Leerverwertungsbetriebe und Imprägnieranstalten der Rütgerswerke auch zu guten Bedingungen voll beschäftigt sind, hat die Gesellschaft gute Zeit. Auf die Arbeiter wirkt es sich in der Form aus, daß in den Holzimprägnierbetrieben die Akkordarbeit zum Schaden der Arbeiter, aber zum Vorteil der Firma rationalisiert wird. G. Haupt.

Die chemische Industrie hat gute Zeit.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands stellt in den letzten Jahren regelmäßig Ertragsberechnungen der deutschen chemischen Industrie auf. Für das Jahr 1927 lagen für 115 Aktiengesellschaften Geschäftsergebnisse vor. Auf Grund dieser Geschäftsergebnisse wurde die Gesamtsumme der gezahlten Dividende ermittelt und ins Verhältnis zum investierten Kapital gebracht. Dabei ergab sich, daß eine durchschnittliche Kapitalverzinsung von 9,4 Prozent im Jahre 1927 erzielt wurde.

Dieser Durchschnitt wurde einschließlich der I.-G. Farbenindustrie, A.-G., errechnet. Da die I.-G. Farbenindustrie, A.-G., in der chemischen Industrie eine überragende Stellung einnimmt, wurde auch die durchschnittliche Kapitalverzinsung ausschließlich der I.-G. Farbenindustrie errechnet, wobei sich die Verzinsung auf 6,8 Prozent stellte. Außerdem wurde festgestellt, daß der Prozentsatz der dividendenlosen Gesellschaften von 55,8 Prozent im Jahre 1926 auf 28,9 Prozent im Jahre 1927 gesunken ist. Betrachten wir die Dividendensteigerung, so ergibt sich für die gesamte chemische Industrie im letzten Jahre eine Steigerung von 6,6 auf 9,4 Prozent, und unter Ausschluß der I.-G. Farbenindustrie, A.-G., eine Steigerung von 3,7 auf 6,8 Prozent. Das sind glänzende Ergebnisse, wenn man bedenkt, daß die bisher dividendenlosen Gesellschaften zum guten Teil unter der Ungunst der I.-G. Farbenindustrie zu leiden hatten und noch zu leiden haben.

Interessant ist auch, daß die Ausfuhr von Chemikalien von 1,02 Milliarden Mark im Jahre 1926 auf 1,16 Milliarden Mark im Jahre 1927 gestiegen ist, und daß damit der prozentuale Anteil der chemischen Industrie an der Gesamtexportfuhr sich von 10,4 im Jahre 1926 auf 12,5 erhöhte. G. Haupt.

Papier-Industrie

Niederschrift

über die Sitzung des Tarifamts der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie am 31. Juli 1928 zu Berlin.

- Anwesend sind:
1. als Arbeitgebervertreter die Herren Diamant, Kluge, Dr. Leopold.
 2. als Arbeitnehmervertreter die Herren Graf, Lins, Rücker, Stähler.
- Vorsitz, turnusgemäß: Herr Rücker.
Schriftführer, turnusgemäß: Herr Dr. Leopold.

I.
Antrag der Gewerkschaft Rannstatt des Fabrikarbeiterverbandes, der Gewerkschaft Mannheim des Christl. Fabrikarbeiterverbandes und der Gewerkschaft Karlsruhe des Zentralverbandes der Maschinen- und Heizer auf Regelung verschiedener Streitpunkte aus dem badischen Gruppenlohnvertrag.

Für die Arbeitgeberseite erscheinen die Herren Fehrenbach und Lenz; für die Arbeitnehmerseite die Herren Kuhn und Wörner. Es wird zur Sache verhandelt.
Bei der Abstimmung scheidet Herr Stähler auf Arbeitnehmerseite aus. Die Parteien sind mit der Besetzung 3:3 einverstanden. Ein Spruch kommt wegen Stimmgleichheit nicht zustande.

II.
Antrag der Gewerkschaft Rannstatt des Fabrikarbeiterverbandes und der Gewerkschaft Mannheim des Christl. Fabrikarbeiterverbandes auf Regelung verschiedener Streitpunkte aus dem württembergischen Gruppenlohnvertrag.

Für die Arbeitgeberseite erscheint Herr Dr. Schumann; für die Arbeitnehmerseite die Herren Kuhn und Wörner. Auf Arbeitgeberseite tritt Herr Lenz als Beisitzer hinzu. Es wird zur Sache verhandelt.
Ein Schiedsspruch kommt wegen Stimmgleichheit nicht zustande.

III.
Antrag der Gewerkschaft Düsseldorf des Fabrikarbeiterverbandes auf Regelung der Streitfälle betr. Bezahlung von Überstunden und Sonntagarbeit bei der Zellstofffabrik Wallum.

Für die Arbeitgeberseite erscheinen die Herren Lämmerhirt und Müller; für die Arbeitnehmerseite Herr Gerth. Es wird zur Sache verhandelt.
Das Tarifamt fällt folgenden Spruch:

1. Gemäß § 4 GVL vom 12. 7. 1927 tritt der Mehrarbeitszuschlag von der 49. Wochenarbeitsstunde in Kraft, und zwar in Höhe von 20 Prozent für die 49.-54. und in Höhe von 25 Prozent für jede weitere Wochenarbeitsstunde.
Bezüglich der Berechnung des Mehrarbeitszuschlags wird jedoch auf die Protokollnotiz I zu § 4 GVL und auf die einschlägigen Bestimmungen in der Augsburger Vereinbarung vom 16. November 1927 hingewiesen, ferner auf das Verbot des Abfeierns von Überstunden in der letztgenannten Vereinbarung.
2. Die in den Zellstofffabriken zur Herbeiführung des Schichtwechsels notwendige Sonntagarbeit ist nach § 6 GVL mit 50 Prozent Zuschlag zu vergüten.

IV.
Antrag der Gewerkschaft Düsseldorf des Fabrikarbeiterverbandes und der Gewerkschaft Hamm des Christl. Fabrikarbeiterverbandes auf Regelung der Differenzen betr. Entlohnung verschiedener Arbeiterkategorien.

Für die Arbeitgeberseite erscheint Herr Dr. Perker; für die Gegenseite die Herren Treichel, Müller und Götz.
Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

1. Handwerkerfrage. Es wird folgende Gruppierung rückwirkend vom 1. April 1928 an eingeführt:
 1. Gruppe: Stundenlohn 0,80 Mk.
 2. Gruppe: Stundenlohn 0,78 Mk.
 3. Gruppe: Stundenlohn 0,76 Mk.
 4. Gruppe: Stundenlohn 0,74 Mk.

Die letztere Gruppe bilden die sogenannten Hilfs-Handwerker, d. h. alle regelmäßig in den Werkstätten bzw. in Handwerksarbeit beschäftigten Leute, die ein ordnungsmäßiges Lehrzeugnis nicht aufweisen können. In Gruppe 3 wird bemerkt, daß sich hierin zur Zeit mindestens vier Arbeiter im Alter über 21 Jahre befinden müssen, die einzeln namhaft gemacht wurden.

Die Eingruppierung in eine der ersten drei Gruppen erfolgt bei neuangelegten Handwerkern nach ihren Leistungen entsprechend den Leistungen der zur Zeit schon eingruppierten Handwerker.

2. Oberkochen. Diese erhalten vom 2. Juli an ihren ordnungsmäßigen Tariflohn von 0,68 Mk. zusätzlich einer monatlichen Prämie von 20 Mk.

3. Langreiarbeiter bzw. Spiritbrenner. Mit Wirkung vom 1. Juli an wird denselben bei gleicher Eingruppierung in Gruppe 2 des Tarifs eine monatliche Prämie von durchschnittlich 20 Mk. pro Monat zugesichert.

Die obigen Regelungen gelten bis zum Ablauf des zur Zeit gültigen Lohnkariffs.

Bei einer tariflichen Umgruppierung der einzelnen Arbeiterkategorien fallen alle genannten Sonderprämien und -zahlungen fort, es tritt dann automatisch die paritätisch beschlossene Neuregelung ein.
Berlin, den 31. Juli 1928.
Für die Arbeitgeberseite: Für die Arbeitnehmerseite:

Niederchrift

Über die Sitzung der Tariflichen Schlichtungskommission für die Tapetenindustrie am 1. August 1928.

Das Schlichtungsgericht ist wie folgt zusammengesetzt: auf Arbeitgeberseite die Herren Meißner (Berlin), Hehl (Berlin), Dr. Granitz (Berlin); auf Arbeitnehmerseite die Herren G. Stübner (Hannover), H. Kükcher (Berlin), W. Lins (Berlin). Den Vorsitz führt Herr Dr. Granitz. Beginn: nachmittags 3.30 Uhr.

Kapitalerhöhung bei der Papierfabrik Alfeld-Granon.

Die Generalversammlung der hannoverschen Papierfabriken Alfeld-Granon in Alfeld beschloß die Erhöhung des Stammkapitals von 2,5 Mill. Mk. um 7,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von 7500 auf je 1000 Mk. laudende Inhaberkarten, die von einem Konfingium zu einem Kurs von mindestens 106 Prozent übernommen werden.

Zur Begründung wurde angeführt, daß die augenblickliche Produktion der Papierindustrie den Inlandsbedarf nicht unweitenslich übersteigt und man daher das Schwergewicht des Absatzes auf den Auslandsmarkt richten müsse. Um aber auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu werden, sei eine scharfe Verminderung der Herstellungskosten notwendig.

Nahrungsmittel-Industrie

Zum Abschluß des Rahmenvertrages für die Zuckerindustrie.

Der Rahmenvertrag für die zuckererarbeitenden Zuckerfabriken war von uns gekündigt. Die Gründe, die zu der Kündigung Veranlassung gaben, haben wir in Nr. 15 des „Proletariats“ vom 14. April 1928 kurz dargelegt.

Als dann im Frühjahr des vorigen Jahres das Arbeitszeitgesetz herauskam, wonach für alle Überstunden Zuschläge zu zahlen sind, wurde wiederum unter Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums für die 9. Stunde ein Zuschlag von 12 1/2 Prozent und für die 10. Stunde 25 Prozent festgesetzt.

Die Verhandlungen der Parteien über den neu zu schaffenden Vertrag waren sehr kurz, das heißt, es war überhaupt keine Verhandlung. Nachdem wir in der Verhandlung unseren Standpunkt vertreten hatten, der dahin ging, daß in der Zuckerindustrie das Dreischichtsystem durchgeführt werden könnte und nachdem wir unsere weiteren Forderungen begründet hatten, stellten uns die Arbeitgeber ebnfalls die Frage, wo wir im neuen Vertrag wieder das Dreischichtsystem zulassen wollten.

Da nun beide Parteien gewillt waren, einen neuen Vertrag abzuschließen, wurde der Reichsarbeitsminister zur Vermittlung angewandt. Dieser bestimmte Herr Dr. Hanfstaadl, Schlichter für die Zuckerindustrie, in Erwartung des Schlichter für diesen Streit. Die Verhandlungen vor dem Schlichter verliefen sich sehr schwierig.

Der Schlichterspruch wurde von uns abgelehnt, von Arbeitnehmerseite angenommen und seine Verbindlichkeit beantragt. Bei der Verhandlung über die Verbindlichkeit wurde von uns erzwungen, daß die Zweischichtarbeit in der Zuckerindustrie gegen die A.F.S. verstoße, da regelmäßige Pausen hier nicht möglich seien.

Der Schlichterspruch war nun einmal da; wurde er für verbindlich erklärt, so mußten wir uns damit abfinden. Unser Ziel mußte deshalb sein, den Schlichterspruch materiell zu verbessern. Der Schlichterspruch sah vor, daß für die 9. Arbeitsstunde ein Zuschlag von 12 1/2 Prozent wie bisher gezahlt werden sollte.

Die Bestimmung im § 2, nach der bislang in zwei Schichten gearbeitet werden konnte, lautete: „Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen kann in den Betrieben das Zweischichtsystem eingeführt werden.“

In demjenigen Betrieben, denen auch durch Vermittlung des zuständigen Arbeitsamtes, die zur Durchführung des Dreischichtbetriebes notwendigen, geeigneten Arbeiter nicht vermittelt werden können, oder bei denen keine Möglichkeit besteht, die für den Dreischichtbetrieb erforderlichen Arbeiter unterzubringen, kann das Zweischichtsystem in demjenigen Abteilungen, für die die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, beibehalten oder eingeführt werden.

Das zur Einführung des Zweischichtsystems die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich ist und, falls diese nicht erfolgt, ein Sondergerichtsgericht entscheiden, ist wie im alten Vertrage geblieben. Es kann also künftig nur noch aus zwei Gründen während der Hauptbetriebszeit in zwei Schichten gearbeitet werden und zwar: Aus Arbeiter- oder Wohnungsmangel. Die Arbeitgeber werden auch hier Auswege finden.

Kapitalisten brauchen keine Sozialpolitik.

Die Vorstellung, der Versicherungsbeitrag sei eine soziale Last, wird dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teile — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorgepflicht der öffentlichen Verbände.

Ministerialdirektor Griener im Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung. (1926)

langt oder eingeführt wird, dann widerspricht das den klaren Bestimmungen des Vertrages. Wir bitten also unsere Funktionäre, darauf zu achten, daß der Vertrag eingehalten und durchgeführt wird.

Die zweite wichtige Änderung ist in § 7 vorgenommen, der die Bezahlung der Überstunden und der zwei Schichten regelt. Der diesbezügliche neue Absatz lautet:

Für die 9. Arbeitsstunde sind 20 Prozent, für die 10. Arbeitsstunde 25 Prozent Zuschlag zum Stundenlohn zu zahlen. Wenn in zwei Schichten gearbeitet wird und den hierbei beschäftigten Arbeitern zwar Pausen von 2 Stunden, aber nicht mit Regelmäßigkeit gewährt werden können (so daß sie ihren Arbeitsplatz zur Einnahme der Mahlzeiten also nicht verlassen können, sondern die Betriebsanlagen beobachten und nachsoll bedienen müssen), erhalten sie jedoch 25 Prozent Zuschlag auf den 10stündigen Schichtlohn.

Auch diese Bestimmung bringt gegen früher eine Änderung, indem sie von der Voraussetzung ausgeht, daß innerhalb der 12stündigen Schicht mindestens 2 Stunden Pause liegen müssen. Das war früher nicht so klar umschrieben. Bezüglich der Bezahlung im Zweischichtbetrieb kommt folgendes in Frage: Es wird für 10 Stunden der Tariflohn berechnet, dazu für die 9. Stunde ein Zuschlag von 20, für die 10. Stunde ein Zuschlag von 25 Prozent und auf den so errechneten Schichtlohn soll ein Zuschlag von 25 Prozent als Ausgleich dafür gezahlt werden, daß die Pausen nicht mit Regelmäßigkeit gemacht werden können.

Außer diesen Änderungen sind im Vertrag noch einige redaktionelle Klarstellungen erfolgt. Zu § 10 ist neu hinzugefügt, daß Entlassungen nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei der Urlaubsberechnung gelten, wenn die Betroffenen innerhalb zwei Monaten wieder eingestellt werden.

Unsere Kollegen müssen dafür sorgen, daß das Zweischichtsystem nur noch da durchgeführt wird, wo die absolute Notwendigkeit dazu nachgewiesen wird. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß in nächster Zeit die Fabriken Wohngelegenheiten beschaffen, damit wegen Wohnungsmangels das Zweischichtsystem nicht eingeführt zu werden braucht.

Die Hauptsache aber ist, daß unsere Funktionäre unablässig an dem Bau unseres Verbandsggebüdes weiterarbeiten. Als wir im Jahre 1919 unseren ersten Rahmenvertrag für die Zuckerindustrie geschlossen haben, verfügten wir über ein Organisationsverhältnis von über 80 Prozent. Der Vertrag war so, daß er sich anderen Verträgen gegenüber durchaus lehen lassen konnte.

Gefahren der Arbeit in der Nahrungsmittelindustrie.

Durch die Explosion eines Marmeladekochkessels wurde ein Arbeiter tödlich verletzt. Der Kessel war für einen Druck von 4 kg/cm² bestellt und für diesen Druck auch amtlich abgenommen worden. Der Unternehmer ließ aber in einer fast unglücklich erscheinenden Fahrlässigkeit oder Gleichgültigkeit den Kessel mit 10 kg/cm² Druck betreiben.

Die Arbeiter nicht immer in der Lage ist, einem Befehl des Arbeitgebers nicht Folge zu leisten, auch wenn er von der Sinnlosigkeit und Gefährlichkeit der Anordnung überzeugt ist, wissen wir. An Augen-, Kehlkopf- und Bronchialkrankheiten litten 25 Arbeiterinnen einer Konfervenfabrik.

Die Arbeiterinnen waren mit dem Waschen von Morscheln beschäftigt. Die Erkrankungen werden darauf zurückgeführt, daß die in den Morscheln enthaltenen Schwefelwasserstoff- und Schwefelwasserstoffgasen gelangte Luft in die Atemwege und in die Augen gelangt sei. Mechanisierung des Arbeitsvorganges und erhöhte Sauberkeit sollen die Erkrankungen verhindern. Durchschnittlich betrug die Dauer der Krankheit 14 Tage.

Aus: Sonderfragen des Arbeiterschutzes und Beobachtungen aus Unfallverhütung und Gewerbehygiene im Jahre 1928.

Rundschau.

Die Zerstörer der Arbeiterbewegung.

Auf dem sechsten Weltkongreß der Kommunistischen Internationale in Moskau hat sich Buchartin sehr energisch für die „Einheitsfront von unten“ eingesetzt. Ihm folgte der Sekretär der Kommunistischen Jugendinternationale Schiller, der mit seiner Auslegung der ausgegebenen Parole den Nagel auf den Kopf traf.

Wir widmen besondere Aufmerksamkeit der Arbeit der Zerschlagung der sozialistischen Jugendorganisation. Hier haben wir die Taktik der Einheitsfront von unten angewandt.

Ein klassisches Beispiel der Anwendung dieser Methoden bietet unsere Arbeit in England. Diese Arbeit hat den fast vollständigen Zerfall der sozialistischen Jugendbewegung in England zur Folge gehabt.

Ist auch das Gerücht von der Vernichtung der sozialistischen Jugendorganisation in England Proklamer — das Wesen der kommunistischen „Einheitsfronttaktik“ bleibt hier immerhin sehr treffend gekennzeichnet, nämlich: Zerschlagung der Arbeiterorganisationen. Der Dank der Kapitalisten ist auch gewiß.

Rigorosität in der Abonnentenversicherung.

Für 50 bis 60 Pfennig wöchentlich wird den Arbeitern, Angestellten und Beamten oft eine der vielen Versicherungsgesellschaften angeschafft, die sie mindestens ein Jahr lang halten müssen und, wenn der Kündigungsfrist verstrichen ist, sind sie auf ein weiteres Jahr gebunden.

Eine Kreuzmacher Vertriebsstelle droht den Abonnenten, die die Zahlung einstellen, an, in den Zeitungen zu annoncieren:

Eine einwandfreie Forderung an Herrn (folgt Name des Abonnenten) ist zu verkaufen.

Die breite Öffentlichkeit soll darauf aufmerksam gemacht werden und denkt dann wunder, um was für eine „Forderung“ es sich handelt. Solchen Scherereien geht man am besten aus dem Wege, wenn man herabgesetzte Zeitschriften aus dem Hause läßt.

Der Akademikerlog gegen Trinkunfiten.

Der Verband deutscher Akademiker hat auf seiner neulichsten Tagung folgende beachtenswerte Entschlieung gefaßt: In ernster Würdigung der Bedeutung der Alkoholfrage für die Zukunft unseres Volkes erklärt der 3. Deutsche Akademikertag in Elberfeld es für dringend notwendig, daß in der Akademikerschaft und vornehmlich in den akademischen Körperschaften jedem Alkoholmißbrauch, wie er sich in Trinkunfiten und Trinkzwang äußert, Einhalt geboten wird, und daß die Alkoholfrage allgemein Gegenstand der Erziehung des akademischen Nachwuchses wird.

Diese Rundgebung trifft in bemerkenswerter Weise mit dem Befehl der Vertretung der ständischen Körperschaften zusammen.